



# Niederschrift

## (Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2024  
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:03 Uhr

Ende der Sitzung: 16:17 Uhr

### Anwesend waren:

#### **Vorsitz:**

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

#### **Mitglieder:**

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Jürgen Meyer

Frau Dagmar Nachtigall

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella

Herr Hans Sperrer



Frau Stefanie Sperrer  
Frau Maria Sponsel  
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll  
Herr Heinrich Vierling  
Frau Laura Weber  
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer  
Herr Ali Zant  
Frau Sabine Zeidler  
Frau Hildegard Ziegler

**Referent:**

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl  
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier  
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz  
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner, Berufsmäßiger Stadtrat  
Herr Bau- und Planungsdezernent Alkmar Zenger, Berufsmäßiger Stadtrat

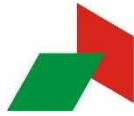
**Sitzungsdienst:**

Herr Sebastian Hammer  
Frau Silke Merkl

**Abwesend waren:**

**Mitglieder:**

Herr Bürgermeister Lothar Höher  
Herr Manfred Schiller  
Herr Dr. Benjamin Zeitler

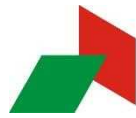


Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

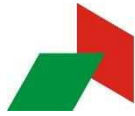
Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

## **Tagesordnung**

- 1 Totengedenken**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 18.11.2024**
- 3 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
  - 3.1 Beschluss Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplanung**
- 4 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
  - 4.1 Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025**
  - 4.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025**
  - 4.3 Grundsteuerreform 2025 – Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2025**
  - 4.4 Überplanmäßige Ausgaben im Dezernat 5 Familie und Soziales**
  - 4.5 Änderung der Marktgebührensatzung**
- 5 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
  - 5.1 Bebauungsplan Nr. 61 26 185 Ä2 "Neubau Hans- und Sophie-Scholl-Realschule"  
Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
  - 5.2 Bebauungsplan Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße"  
Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
  - 5.3 Bebauungsplan Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße"; Hier: Straßen-/ und Wegerechtliche Widmung nach dem BayStrWG**



- 6 Bewilligung eines zusätzlichen Mittelbedarfs für das Personalkostenbudget 2024**
- 7 Neufassung der Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf.**
- 8 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 30.06.2025**
- 9 Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als Vertreter der PI Weiden i.d.OPf.**
- 10 Bestellung eines beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als Vertreter für das Jobcenter Weiden-Neustadt**



## 1 Totengedenken

---

OB Meyer gedachte der verstorbenen Stadtratsmitglieder:

**Günter Lochner** + 27.02.2024  
StR von 1997 bis 2002

**Prof. Dr. Max Kunz** + 30.07.2024  
Inhaber des Bundesverdienstkreuzes  
Inhaber des Bayerischen Verdienstordens  
StR von 1978 - 2002  
Mitglied des Bundestages 1972 - 1990

**Alois Schinabeck** + 02.10.2024  
StR von 2002 bis 2020

Vorgangsnummer: 161

## 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 18.11.2024

---

### Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.10.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 162

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

## 3 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

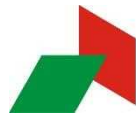
---

### 3.1 Beschluss Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplanung

---

Da im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept (SPGK) aus dem Jahre 2015 die Evaluierung nach 7 Jahren empfohlen wurde, beauftragte der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen in der Sitzung vom 06.07.2022, die Verwaltung mit der Fortschreibung des SPGK und der Pflegebedarfsplanung. Die Fortschreibung des SPGK stellt die Basis für die zukünftige Pflegebedarfsplanung dar. Das SPGK und die Pflegebedarfsplanung wurde vom Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) erstellt.

Herr Rindsfüßer von SAGS stellte in seinem Vortrag im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen am 12.11.2024 die Pflegebedarfsplanung, die vorhandene Pflegeinfrastruktur und die Pflegebedarfsprognose für die Stadt Weiden i.d.OPf vor. Dabei bewerteten die Experten das Angebot der ambulanten Versorgung, der Tagespflegeeinrichtungen und auch der vorhandenen stationären Plätze in Pflegeeinrichtungen als derzeit ausreichend. Auch auf kritische Punkte,



wie z. B. Versorgungslücken oder Personalmangel wurde eingegangen. Insgesamt war festzustellen, dass die Zahl der häuslich Gepflegten seit 2015 im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. kontinuierlich zugenommen hat. Dies trifft ebenfalls insgesamt für die Zahl der Pflegebedürftigen zu, die künftig weiter ansteigen wird. Um das Prinzip „ambulant vor stationär“ weiter verfolgen zu können, ist der Ausbau der ambulanten Pflegedienste, als auch von Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige unabdingbar.

Zudem führte er die demografischen und sozialen Rahmenbedingungen aus. Die Altersverteilung wird sich in den nächsten Jahren verändern. Prognostisch ist ein kontinuierliches Anwachsen der Zahl der über 70-jährigen zu erwarten. Damit wird in zehn Jahren jeder dritte Einwohner im Stadtgebiet der Altersgruppe der über 60-jährigen angehören.

Ferner erläuterte Herr Rindsfüßer die Maßnahmenempfehlungen des SPGK entlang von neun Handlungsfeldern und stellte die Ergebnisse der Erhebungen und Experteninterviews zusammenfassend vor.

Exemplarisch wurden folgende Handlungsfelder zu benannt:

- Wohnen zu Hause
- Bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren
- Pflege und Betreuung
- Unterstützung pflegender Angehöriger
- Digitalisierung
- Altersarmut und das
- Querschnittsthema Personal

Die Ergebnisse der Erhebungen münden in einem Maßnahmenkatalog. Vor dem Hintergrund der Maßnahmenumsetzung werden den jeweiligen Handlungsempfehlungen zuständige Stellen oder Institutionen zugeordnet. Des Weiteren wird ein Zeithorizont empfohlen, in welchem die Maßnahmen umzusetzen sind.

Nach Beschlussfassung im Stadtrat wird das SPGK auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. veröffentlicht.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

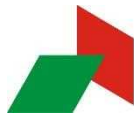
Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

1. Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept, einschließlich der Pflegebedarfsplanung wird im Grundsatz und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung beschlossen.
2. Mit der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes und der Pflegebedarfsplanung



wird das Amt für soziale Dienste, die Abteilung besonderer Sozialdienst und der Seniorenbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf. beauftragt.

3. Die Verwaltung berichtet einmal jährlich über die Umsetzung des Konzeptes.

**Beschlusnummer:** 163

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 34 Nein: 3

#### **4 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**

---

##### **4.1 Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025**

---

Die Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 ist durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die nachfolgend formulierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

### **Haushaltssatzung**

#### **der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025**

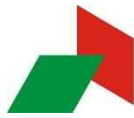
Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 29 des Bay. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Sim. Hospitalstiftung in den Einnahmen und



	Ausgaben mit	378.825,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.138,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.329,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>		
bei der Sim. Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	194.360,00 €
bei der Sim. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.921,00 €
bei der Prot. Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.690,00 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

**Beschlusnummer:** 164

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

### **4.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025**

---

Der fünfjährige Finanzplan und das Investitionsprogramm sind als Anlage zum Haushaltsplan durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**





Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

Der Entwurf des fünfjährigen Finanzplans wird mit den im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2025 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Der Entwurf des Investitionsprogramms wird mit den im Vermögenshaushalt 2025 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

**Beschlusnummer:** 165

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

---

**4.3 Grundsteuerreform 2025 – Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2025**

---

**Allgemeines zur Grundsteuerreform:**

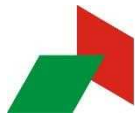
Wer Eigentum besitzt, muss in Deutschland eine Realsteuer, die Grundsteuer, an die Kommunen entrichten. Unterschieden wird zwischen Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundsteuer B für bebaute oder bebaubare Grundstücke.

**Die Grundsteuer wurde bisher wie folgt ermittelt und festgesetzt:**

- Die Finanzämter stellten einen sog. Einheitswert fest, der als Grundlage für die weitere Berechnung der Grundsteuer diente.
- Der Einheitswert wurde anschließend mit einer Steuermesszahl multipliziert, um den Steuermessbetrag zu erhalten.
- Durch Anwendung des Hebesatzes der jeweiligen Gemeinde auf diesen Steuermessbetrag ergab sich dann die festzusetzende Grundsteuer.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit Urteil vom 10.04.2018 entschieden, dass die Grundlage für die Grundsteuer, die Einheitsbewertung, soweit sie bebaute Grundstücke außerhalb des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft betreffen, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 verfassungswidrig ist.

Grund ist der, dass die Finanzämter die bisherigen Einheitswerte entgegen der Gesetzesvorschrift nicht alle 6 Jahre neu festgestellt haben (Hauptfeststellung), sondern die Grundlage für die Grundsteuer völlig veraltete Werte bilden. So wurde in den alten Bundesländern letztmalig auf den 01.01.1964 und in den neuen Bundesländern auf den 01.01.1935 eine Feststellung durchgeführt.



Aufgrund dieses Urteils wurde dem Gesetzgeber auferlegt eine Neuregelung dieser Einheitsbewertung bis zum 31. Dezember 2019 zu schaffen. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens darf nach Verkündung einer Neuregelung das bisherige Bewertungsverfahren der Einheitsbewertung für weitere fünf Jahre, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, angewandt werden.

Der Gesetzgeber hat ein neues Verfahren erarbeitet und am 08.11.2019 der Reform abschließend und fristgerecht, d. h. vor Ablauf des 31.12.2019, zugestimmt.

#### Länderöffnungsklausel - wertunabhängiges Berechnungsmodell

Auf Initiative des Bundesland Bayerns können sich die Bundesländer anstelle des wertabhängigen Modells auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem „wertunabhängigen Modell“ zu berechnen, das sich im Grundsatz lediglich an der Fläche orientiert.

Der Wert des Grundstücks, seine Lage, das Alter oder der Zustand des Gebäudes spielen für die Bewertung hier keine Rolle.

Vielmehr sieht das Bayerische Grundsteuergesetz feste, sogenannte Äquivalenzzahlen vor.

Diese betragen

- für das Grundstück 0,04 Euro/qm
- für Wohngebäudeflächen 0,35 Euro/qm
- für Flächen der Nichtwohngrundstücke 0,50 Euro/qm

Die Grundsteuermesszahl beträgt sowohl für den Grund und Boden als auch für Gebäudeflächen grundsätzlich 100 %.

Handelt es sich um Wohnflächen, liegt für diese die Grundsteuermesszahl bei 70 %.

#### Bewertung der Land- und Forstwirtschaft

Die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgt künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen mittels einer weitgehenden Automation des Bewertungs- und Besteuerungsverfahrens.

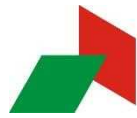
Die Bewertung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (Sollertrag des Grundes und Bodens sowie der stehenden und umlaufenden Betriebsmittel) und der Hofstelle einer wirtschaftlichen Einheit erfolgt dabei auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens.

Die unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, weinbaulich, gärtnerisch) werden Bewertungsfaktoren zugeordnet, die den durchschnittlichen Ertrag je Flächeneinheit widerspiegeln.

Die jeweilige Grundstücksfläche der jeweiligen Nutzung wird mit dem Bewertungsfaktor multipliziert, sodass sich der Reinertrag der individuell genutzten land- und forstwirtschaftlichen Fläche ergibt. Die Summe aus allen Reinerträgen der jeweiligen Nutzungen wird anschließend kapitalisiert und ergibt den Grundsteuerwert.

Gebäude oder Gebäudeteile, die innerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Hofstellen

- Wohnzwecken oder
- anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,



werden dem Grundvermögen zugerechnet (§ 232 Abs. 4 Nr. 1 BewG).

**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025:**

Die Grundsteuerreform wird mit der Hebesatzfestlegung für das Jahr 2025 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein. Es ist davon auszugehen, dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten Anpassungen bei den Messbetragsdaten kommen wird und dies zu nochmaligen Hebesatzanpassungen führen kann.

Grundlage für die Neufestlegung bzw. der Höhe der Grundsteuerhebesätze sind die vom Finanzamt Weiden i.d.OPf. mitgeteilten Grundsteuermessbeträge. Da der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Zeitpunkt der Hebesatzfestlegung noch nicht alle Grundsteuermessbeträge bereitgestellt wurden, ist der jeweilige Hebesatz auf Basis der vorhandenen Messbetragsdaten und mit Hilfe einer Schätzung der ausstehenden Messbetragsdaten zu bestimmen.

Die Zielgenauigkeit der Hebesätze lässt sich voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen. Etwaige geringfügige Abweichungen zu Gunsten des Grundsteueraufkommens widersprechen dabei nicht dem Ziel der Aufkommensneutralität. Es kann bei der Aufkommensneutralität keine absolute Genauigkeit geben.

Die Überprüfung und der Vergleich der Datensätze haben teilweise erhebliche Abweichungen, beim Grundvermögen, zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, teils falsch ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist an die Grundlagenbescheide gebunden und Änderungen können nur beim Finanzamt Weiden i.d.OPf. beantragt werden.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist.

Für das Veranlagungsjahr 2025 wurden bislang insgesamt 18.554 Steuerfälle verarbeitet; hiervon 757 Datensätze für die Grundsteuer A und 17.797 Datensätze für die Grundsteuer B.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Weiden i.d.OPf. ist davon auszugehen, dass aktuell ca. 4.000 Fälle noch nicht bearbeitet worden sind und die Bearbeitung voraussichtlich noch ca. 6 Monate in Anspruch nehmen wird.

Bei den aktuell geltenden Hebesätzen errechnen sich für das Jahr 2025 bei den oben genannten Datensätzen folgende Jahres-Soll-Werte:

**Grundsteuer A:**

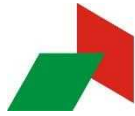
Messbetragsvolumen 17.950,00 € x Hebesatz 320 v. H. = 57.440,00 €

**Grundsteuer B:**

Messbetragsvolumen 1.926.043,00 € x Hebesatz 400 v. H. = 7.704.172,00 €

Diese geplanten Jahressollwerte beziffern den aktuellen Stand, welche Hintergrund für die bereits verarbeiteten Daten für das Jahr 2025 sind.

Ausgangsbasis sind die bisherigen Planwerte der Grundsteuer A in Höhe von 51.000,00 € und der Grundsteuer B in Höhe von 7.500.000,00 €.



Im Hinblick auf etwaige Unwägbarkeiten und eventuellen Berichtigungen im Jahr 2025 wird empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A von 320 v. H. und Grundsteuer B von 400 v. H. zu belassen.

Nach Vorlage weiterer Datensätze und möglicher Korrekturen ist eine weitere Anpassung jederzeit möglich.

Die unter § 2 der Grundsteuer-Hebesatzsatzung definierten Hebesätze müssen zum 01.01.2025 in Kraft treten, um eine rechtliche Grundlage für die Steuererhebung zu schaffen.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschluss:**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	320 v. H.
Grundsteuer B:	400 v. H.

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) wird zum Beschluss erhoben.

### **Satzung**

#### **über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Grundsteuer-Hebesatzsatzung) Vom 16.12.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

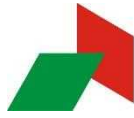
#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Stadt Weiden i.d.OPf. ab 01.01.2025 wie folgt festge-setzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.



b) für die Grundstücke (B)

400 v. H.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 16.12.2025  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**Beschlusnummer:** 166

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 25 Nein: 12

## 4.4 Überplanmäßige Ausgaben im Dezernat 5 Familie und Soziales

---

Im Budgetgruppenbericht für das 3. Quartal 2024 wurde seitens des Sozialdezernates bereits berichtet, dass sich die Sozialausgaben weiter erhöhen und zusätzliche überplanmäßige Ausgabemittel benötigt werden, um bis zum Jahresende die Finanzkraft zu erhalten.

Im **Amt für wirtschaftliche Hilfen** zeichneten sich bereits im Oktober – Forecast 2024 massive Überschreitungen bei den „Hilfen zur Gesundheit, Erstattung Krankenkassen“ für Übernahmen bei der Krankenbehandlung ab. Dabei werden die Mittel voraussichtlich um weitere **650 T€ überschritten** und belaufen sich somit auf insgesamt **1.462 T€ (Ansatz 660T €)**. Hier machen sich hauptsächlich die Krankenkostenabrechnungen von sich bereits im Rentenalter befindlichen Flüchtlingen aus der Ukraine bemerkbar (Renteneintrittsalter Ukraine 58 Jahre). Diesbezüglich konnte ein sehr starker Anstieg der Kosten bei den nach § 264 SGB V krankenversicherten Flüchtlingen aus der Ukraine festgestellt werden (Fall- und Kostenanstieg). Obwohl im Haushalt 2024 bei dieser Haushaltsstelle vorsorglich bereits deutlich höhere Ansätze berücksichtigt wurden, konnte der sehr massive Kostenanstieg nicht aufgefangen werden.

Außerdem zeichnet sich im Vergleich zum 2. Quartalsbericht ein Anstieg bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 114 T€, sowie bei den Hilfen für Asylbewerber im Bereich ambulante Krankenhilfen in Höhe von 76 T€ ab, wodurch der Deckungskreis im Amt für wirtschaftliche Hilfen belastet wird. Somit reichen Einsparungen in anderen Bereichen zur Gesamtdeckung nicht aus.

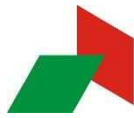
### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 41310.74010 in Höhe von 726.000,00 €.  
Überplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 49000.78860 in Höhe von 114.000,00 €.

### **Beschluss:**



1. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt die überplanmäßigen Ausgabemittel in Höhe von insgesamt 840.000,00 €.
2. Die Deckung erfolgt durch die Kämmereiverwaltung über den Gesamthaushalt.

**Beschlusnummer:** 167

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

#### **4.5 Änderung der Marktgebührensatzung**

---

Die Marktgebührensatzung wurde zuletzt 2019 angepasst. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist gehalten, angesichts der knappen Haushaltslage nicht nur die Ausgaben soweit möglich zu verringern, sondern auch alle potenziellen Einnahmequellen zu prüfen. Die Marktgebühren wurden seit fünf Jahren nicht mehr erhöht. Eine zumindest moderate Anpassung der Gebühren ist daher angezeigt.

Die Gebühren ändern sich damit wie folgt:

a) Wochenmarkt	<b>neu</b>	<b>alt</b>
1. Tagesplatz je lfdm	3,50 €	3,00 €
2. Dauerplatz je lfdm und Markttag	2,50 €	2,00 €
3. Tagesplatz für Imbiss je lfdm	6,00 €	5,00 €
4. Imbiss je lfdm	4,00 €	3,00 €
b) Jahrmarkt		
1. Platz je lfdm	4,00 €	3,50 € mind. jedoch 10,00 €
2. Imbiss / alkoholische Getränke je lfdm	8,00 €	7,00 €
3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm	8,00 €	7,00 €

Als Auslagen werden erhoben:

a) Jahrmarkt		
1. Normalstrom pro Markttag	6,00 €	5,00 €
2. Kraftstrom pro Markttag	12,00 €	10,00 €
b) Wochenmarkt: pro Markttag	2,00 €	1,50 €

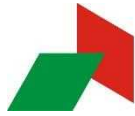
#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen in moderater Höhe sind zu erwarten.

#### **Beschluss:**



Die Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung wird beschlossen.

**Satzung**

vom \_\_\_\_.

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf.  
(Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.11.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 15.12.1992) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2019 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 15.07.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*(2) Die Marktgebühren betragen:*

*a) Wochenmarkt*

5. Tagesplatz je lfdm	3,50 €
6. Dauerplatz je lfdm und Markttag	2,50 €
7. Tagesplatz für Imbiss je lfdm	6,00 €
8. Dauerplatz für Imbiss je lfdm und Markttag	4,00 €

*b) Jahrmarkt*

1. Platz je lfdm	4,00 € mind. jedoch 10,00 €
2. Imbiss / alkoholische Getränke je lfdm	8,00 €
3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm	8,00 €

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Auslagen**

*(1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben.*

*(2) Als Auslagen werden erhoben:*

*a) Jahrmarkt*

1. Normalstrom	6,00 € pro Markttag
2. Kraftstrom	12,00 € pro Markttag

*b) Wochenmarkt*

2,00 € pro Markttag

**§ 2**

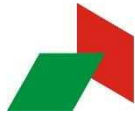
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., \_\_\_\_.  
**Stadt Weiden i.d.OPf.**

Jens Meyer  
Oberbürgermeister





Beschlusnummer: 168

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

## 5 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

---

### 5.1 **Bebauungsplan Nr. 61 26 185 Ä2 "Neubau Hans- und Sophie-Scholl-Realschule"** **Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung des** **Bebauungsplanentwurfs sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen** **Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

---

*Vorgang:*

*Bau- und Planungsausschuss vom 12.06.2024 (Beschlussnummer 37)*

*Bau- und Planungsausschuss vom 12.09.2024 (Beschlussnummer 88)*

Der Neubau der Realschulen soll über ein Public-Private Partnership- Verfahren (PPP-Verfahren) realisiert werden, das parallel zur Änderung des Bebauungsplans gestartet wird. Weitergehende Aspekte wie z.B. Gestaltungsansprüche an den Neubau werden in der Ausschreibung für den PPP-Partner konkretisiert. Das Ergebnis des PPP-Verfahrens wird voraussichtlich erst nach dem erforderlichen Bauleitplanverfahren vorliegen.

Durch eine angestrebte, kompaktere Bauweise der zukünftigen Realschulen kann im Vergleich zur jetzigen Bebauung Fläche eingespart werden. Dadurch bleibt hochwertige Baufläche in innerstädtischer Lage übrig, die zur Nachverdichtung genutzt werden kann. An dieser Stelle könnte der Bedarf der Stadt Weiden an weiteren öffentlichen Einrichtungen wie einer KiTa oder einer Erweiterung des Verwaltungsgebäudes gedeckt werden. Die großzügigen Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht es, langfristig verschiedene öffentliche Einrichtungen zu realisieren. Die Sport- und Parkanlagen im Osten des Plangebietes bleiben bestehen und werden bestandsorientiert im Bebauungsplan berücksichtigt.

#### I. Verfahrensstand

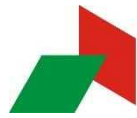
Mit Beschluss Nr. 37 vom 12.06.2024 des Bau- und Planungsausschusses wurde das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 61 26 185 Ä2 „Neubau Hans- und Sophie-Scholl-Realschulen“ im Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13a Abs. 3 BauGB am 17.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Am 12.09.2024 beschloss der Bau- und Planungsausschuss die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.08.2024 und die Durchführung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

#### II. Öffentliche Auslegung





Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt Nr. 17 am 16.09.2024 sowie durch Aushang an der Amtstafel vom 16.09.2024 bis 25.10.2024.

Im Veröffentlichungszeitraum vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 ging keine Stellungnahme von privaten Einwendern ein.

### III. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 20.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden können, über die Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen.

Innerhalb des Zeitraums vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 sind die in **Anlage\_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die Stellungnahmen beziehen sich zum einen auf die Erschließung des Areals im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Weigelstraße. Dem wird entgegnet, dass mit einem Neubau nur mit einer geringfügigen Erhöhung von Schülerzahlen gerechnet wird und die Erschließung bisher ebenfalls über die Weigelstraße erfolgt. Dort steht nach den bestehenden Bebauungsplänen ein breiter Straßenraum zur Verfügung. Der Straßenquerschnitt ist ausreichend dimensioniert, um auch Verkehrsaufkommen künftig zulässiger Nutzungen im Bebauungsplangebiet aufzunehmen. Der Knotenpunkt „Dr.-Pfleger Straße/ Weigelstraße“ wurde im Mobilitätskonzept der Stadt auf seine Qualität hin untersucht und festgestellt, dass noch ausreichend Kapazitätsreserven vorhanden sind.

Weitere Stellungnahmen beziehen sich auf die standortgenaue Festsetzung von Nebenanlagen, zur Art der Bepflanzung und Begrünung von Stellplatzflächen. Aufgrund des nachfolgenden PPP-Verfahrens soll jedoch auf eine Verortung der zu pflanzenden Grünstrukturen und Nebenanlagen verzichtet werden. Es liegen noch keine Standortplanungen vor.

### IV. Abwägungsentscheidung

Die Stellungnahmen zur förmlichen Behördenbeteiligung und zur öffentlichen Auslegung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabelle ist mit den Erläuterungen der Anlage 01 zu entnehmen.

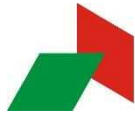
Es sind keine redaktionellen Änderungen an den Planunterlagen erfolgt, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen und somit auch keine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB nach sich ziehen.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.



## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen aus Anlage\_01. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnis des vorherigen Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 12.09.2024 zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Beschluss-Nr. 88) den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 185 Ä2 „Neubau Hans- und Sophie-Scholl-Realschule“ in der Fassung vom 13.11.2024 (Anlage\_02) sowie die zugehörige Begründung (Anlage\_03) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

**Beschlusnummer:** 169

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 30 Nein: 7

## **5.2 Bebauungsplan Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße" Hier: Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs sowie förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

---

### *Vorgang:*

*Bau- und Planungsausschuss vom 07.12.2023 (Beschlussnummer 123)*

*Bau- und Planungsausschuss vom 24.04.2024 (Beschlussnummer 18)*

*Bau- und Planungsausschuss vom 12.09.2024 (Beschlussnummer 89)*

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) verfolgt im Rahmen der sogenannten Heimatstrategie das Ziel, durch Behördenverlagerungen die Infrastruktur des ländlichen Raumes zu stärken. Im Zuge der Behördenverlagerungen Bayern 2030 soll in der Stadt Weiden i.d.OPf. eine neue Dienststelle des Landesamtes für Finanzen (LfF) mit rund 300 Beschäftigten entstehen. Des Weiteren plant der Vorhabenträger die Entwicklung eines gemischten Stadtquartiers einschließlich zentraler Einrichtungen zur Unterbringung von Stellplätzen im Projektgebiet.

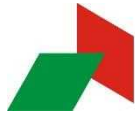
### I. Verfahrensstand

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 07.12.2023 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 26 / 2023 vom 29.12.2023 und durch Aushang an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Am 24.04.2024 billigte der Bau- und Planungsausschuss den Vorentwurf in der Fassung vom 08.04.2024 und beschloss die Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Am 12.09.2024 beschloss der Bau- und Planungsausschuss die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung, den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.08.2024 und die Durchführung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

### II. Öffentliche Auslegung



Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt Nr. 17 am 16.09.2024 sowie durch Aushang an der Amtstafel vom 16.09.2024 bis 25.10.2024.

Im Veröffentlichungszeitraum vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 ging eine Stellungnahme eines privaten Einwenders ein, welche in Anlage\_01 wiedergegeben sind.

Dessen kritischen Anmerkungen beziehen sich dabei insbesondere auf die Dimensionierung des Vorhabens, auf den zu erwartenden Verkehr, den Verlust von Grünflächen/Entwässerung und werden in der Anlage\_01 behandelt.

Einige der vorgebrachten Aspekte wurden inhaltlich bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB unter der lfd. Nr. 02 - vorgebracht und in der Abwägung mit Beschluss vom 12.09.2024 umfassend behandelt. So liegen zum Artenschutz, zum Verkehr, zur Entwässerung, zum Schallschutz und zu Altlasten entsprechende Gutachten vor.

Die Dichte des Vorhabens ist begründet aus den Bedarfen der künftigen Nutzungen, wirtschaftlichen Aspekten und städtebaulichen Zielen aus dem Landesentwicklungsprogramm (Innenentwicklung, Ziel 3.2 und Flächensparen, Grundsatz nach 3.1 LEP).

### III. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 20.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden können, über die Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen.

Innerhalb des Zeitraums vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 sind die in Anlage\_02 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Eine Stellungnahme ging außerhalb des Beteiligungszeitraums am 31.10.2024 ein, wurde aber dennoch in die Abwägung einbezogen.

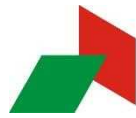
### IV. Abwägungsentscheidung

Die Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur förmlichen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abgewogen. Die Abwägungstabellen sind den Anlagen 01 sowie 02 zu entnehmen.

Es sind folgende redaktionelle Änderungen an den Planunterlagen erfolgt, die nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen und somit auch keine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB nach sich zieht:

- Ergänzung der Hinweise unter E 4.1 Niederschlagswasser, Versickerung und Entwässerung
- Ergänzung der Hinweise unter E 4.11 Immissionsschutz
- Ergänzung eines Ein- und Ausfahrtsbereichs (A.6.5) im Nordosten des MU 2 zugunsten der Stromnetz Weiden i.d.Opf. GmbH & Co.KG
- Ergänzung der Festsetzung unter D.12.16: vollflächige statt flächige Begrünung

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**



Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen aus Anlage\_01 und Anlage 02. Zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs sowie der förmlichen Behördenbeteiligung sind folgende Beschlüsse zu fassen:

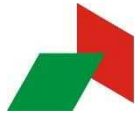
Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Umweltamt, Wasserrecht und Bodenschutz, 23.10.2024  Der Bebauungsplan, Stand: 30.08.2024, wird wie folgt geändert: -Ergänzung der Hinweise unter E 4. Niederschlagswasser, Versickerung und Entwässerung
2	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 23.10.2024  Der Bebauungsplan Stand: 30.08.2024, wird wie folgt geändert: - Ergänzung der Hinweise unter E.11 Immissionsschutz
3	Bauverwaltungsamt, 31.10.2024  Der Bebauungsplan, Stand: 30.08.2024, wird wie folgt geändert: - Ergänzung des Planzeichens A.6.5. in der Planzeichnung
4	Bauverwaltungsamt, 31.10.2024  Der Bebauungsplan, Stand: 30.08.2024, wird wie folgt geändert: - Ergänzung der Festsetzung unter D.12.16

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnis des vorherigen Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 12.09.2024 zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Beschluss-Nr. 89) den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ in der Fassung vom 12.11.2024 (Anlage\_03) sowie die zugehörige Begründung (Anlage\_04) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

**Beschlusnummer:** 170

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0

**5.3 Bebauungsplan Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße"; Hier: Straßen-/ und Wegerechtliche Widmung nach dem BayStrWG**



Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplan Nr. 61 26 336 wurde durch ein Verkehrsgutachten des Planungsbüros R+T untersucht.

Der Planfall 4 sieht die Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung vor. Dadurch können insbesondere die angeordneten und aufgrund des allgemein hohen Parkdrucks notwendigen Anwohnerstellplätze in der Auen- und Schabnerstraße bestehen bleiben. Die Zufahrt zum Parkdeck befindet sich östlich des Parkhauses in der Hochstraße / Fabrikstraße. Zur Festsetzung der Zufahrt über die östliche Hochstraße / Fabrikstraße wurden weitere Teilflächen der FISTnrn. 966/4 und 6106 (Gemarkung Weiden) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Teilfläche der „Fabrikstraße“ (FISTnr. 944/6) wurde im Jahr 2013 nach Verkauf straßenrechtlich eingezogen (Privatstraße). Daher ist diese, um die Zufahrt zum Parkdeck realisieren zu können, nach dem BayStrWG öffentlich zu widmen. Im vorliegenden Fall ist eine Widmung als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr.2 BayStrWG) vorgesehen. Das Widmungsverfahren wird im Zuge einer Verfahrenskonzentration nach Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ durchgeführt.

Der Entwurf des Widmungsplanes wurde im Verfahren zur förmlichen Beteiligung des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt. Das Widmungsverfahren stellt jedoch ein eigenständiges Verfahren nach dem BayStrWG dar. Im Bebauungsplan ist die Fläche daher nur als Hinweis gekennzeichnet.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG ist es bis zur Verkehrsübergabe nötig, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. im Eigentum der zu widmenden Fläche steht.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Noch abschließend zu ermittelnde Kosten für den Grunderwerb an der Teilfläche von FISTnr. 944/6 (Gemarkung Weiden)

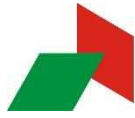
#### **Beschluss:**

Unter Bezugnahme der Artikels 6 Abs. 7 BayStrWG werden im Rahmen des anhängigen Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 60/61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ – folgende straßenrechtliche Verfügungen erlassen:

1. Der in der Planzeichnung (Anlage\_01) „grün“ dargestellte Bereich wird gemäß Art. 6 Abs. 7 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.
2. Der in der Planzeichnung (Anlage\_01) „grün“ dargestellte Bereich wird „Hochstraße“, als Fortführung ebendieser, benannt.
3. Die vorstehend bezeichneten straßen-/ wegrechtlichen Widmungen werden mit Verkehrsübergabe des in nebenstehender Planzeichnung "grün" dargestellten Bereichs wirksam (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG), sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

**Beschlusnummer:** 171

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 37 Nein: 0



Schon der Budgetbericht für das 3. Quartal wurde seitens der Kämmerei dahingehend ergänzt, dass im Nachgang größere Abrechnungsbeiträge bezüglich der Beihilfe eingegangen sind und eine Budgeteinhaltung für das Kalenderjahr 2024 gefährdet sein wird. Nach aktuellem Kenntnisstand werden nun die tatsächlichen Personalausgaben 2024 den Haushaltsansatz um 800.000 Euro überschreiten.

Hierfür sind im Wesentlichen drei Gründe ursächlich:

1. Die Umlagezahlung an den Bayerischen Versorgungsverband fällt in diesem Jahr deutlich höher aus als geplant. Die konkrete Höhe der Umlageschuld für das Kalenderjahr 2024 hat uns der Bayerische Versorgungsverband erst Ende November per Bescheid mitgeteilt. Im Rahmen der Umbuchung der Umlagezahlung an den Bayerischen Versorgungsverband vom Vorschusskonto auf die einzelnen Haushaltsstellen haben sich nunmehr überplanmäßige Ausgaben auf den Haushaltsstellen mit der Gruppierung 43000 in Höhe von 376.398,00 Euro ergeben (Ansatz 4.860.106,00 Euro, Ergebnis 5.236.504,00 Euro).
2. Ebenfalls Ende November hat der Bayerische Versorgungsverband mitgeteilt, dass ein derzeit vorhandenes Abrechnungsguthaben im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 253.926,81 Euro erst bei der Vorauszahlung im Januar 2025 abgezogen werden soll. Somit vermindert sich die Umlageschuld im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr.
3. In den vergangenen Wochen mussten erneut unerwartet hohe Beihilfezahlungen geleistet werden. Die überplanmäßigen Ausgaben auf den Haushaltsstellen mit der Gruppierung 45000 für Beihilfezahlungen lassen sich nunmehr mit 423.602,00 Euro beziffern (Ansatz 1.500.157,00 Euro, Ergebnis zum Stand 10.12.2024: 1.809.922,38 Euro; 113.836,62 Euro als kalkulierter Rest für den Zeitraum 11.12.2024 bis 31.12.2024).

Aktuell ist noch ein Betrag in Höhe von 9.259.994,60 Euro im Deckungskreis verfügbar.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 Euro teilen sich damit wie folgt auf:

Überplanmäßige Ausgaben Versorgungsverband:	376.398,00 Euro
<u>Überplanmäßige Ausgaben Beihilfe:</u>	<u>423.602,00 Euro</u>
Gesamt:	800.000,00 Euro

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

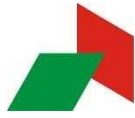
**Finanzielle Auswirkungen:**

Überplanmäßige Ausgaben wegen zusätzlicher Personalkosten in Höhe von 800.000 €. Dafür kann im Gegenzug der Personalkostenansatz für das Jahr 2025 um 250.000 € gekürzt werden.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt die überplanmäßigen Ausgabemittel in Höhe von insgesamt 800.000,00 Euro.
2. Die Deckung erfolgt durch die Kämmereiverwaltung über den Gesamthaushalt.





Beschlusnummer: 172

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

## **7 Neufassung der Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf.**

---

Gemäß dem Beschluss des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss vom 13.11.2024 soll die Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu gefasst werden.

Hintergrund war eine Überprüfung der Parkgebühren im Stadtgebiet, u.a. angeregt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

Auf Grundlage des vorgenannten Beschlusses sollen die Parkgebühren dabei wie folgt geändert werden:

**Bisher:** *Für die erste Stunde 0,90 €. Für die zweite und jede weitere Stunde 1,20 €*

**Neu:** Für die erste und jede weitere Stunde 1,00 €.

In Gebieten mit besonderem Parkdruck hiervon abweichend:

Für die erste Stunde 1,20 €. Für die zweite und jede weitere Stunde 1,40 €.

Aufgrund der Nachfragen in der o.g. Sitzung sei ergänzend noch folgendes festgestellt:

Die Stadtentwicklung Weiden GmbH (WGS) unterhält im Stadtgebiet aktuell insgesamt drei Parkhäuser (Allee-Tiefgarage an der Bgm.-Prechtl-Straße, Parkdeck Friedrich-Ebert-Straße und Parkdeck Naab-wiesen).

Zum 01.01.2024 wurden die Parkgebühren seitens der WGS hierfür wie folgt angehoben:

*An Werktagen von 08:00 bis 20:00 Uhr: Für die erste Stunde 1,00 €. Ab der zweiten Stunde 1,20 €.*

*Für die übrige Zeit (20:00 bis 8:00 Uhr und Sonn- und Feiertage): Jede Stunde 0,50 €.*

Aufgrund der diesjährigen Anpassung ist lt. WGS aktuell nicht geplant, die Parkgebühren weiter zu erhöhen. Zumindest nicht bereits zu Beginn des Jahres 2025.

Die von der WGS erhobenen Parkgebühren würden damit nicht wesentlich von den geplanten Parkgebühren der Stadt Weiden i.d.OPf. abweichen.

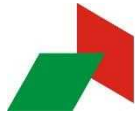
Der Anteil der Parkgebühren, welche mittels Handy-Parken entrichtet werden, beläuft sich hierbei auf ca. 10 bis 15 % (schwankend).

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei gleichbleibendem Parkverhalten voraussichtlich etwa 200.000,00 € Mehreinnahmen



jährlich geschätzt.

### **Beschluss:**

Mit dem Inhalt der Verordnung besteht Einverständnis.  
Die Neufassung der Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 21.11.2024 wird beschlossen.

## **P a r k g e b ü h r e n v e r o r d n u n g**

**vom 21.11.2024**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458), folgende

### **R e c h t s v e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

#### **Höhe der Parkgebühren**

(1) Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die erste und jede weitere Stunde 1,00 €.
2. An Busparkplätzen am Parkplatz Naabwiesen wird eine Pauschalgebühr von 8,00 € pro Parkvorgang (längstens 24 Stunden) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Parkgebühren für die erste Stunde 1,20 €, für die zweite und jede weitere Stunde 1,40 € in folgenden Bereichen mit besonderem Parkdruck. Der hierzu beigefügte Lageplan vom 08.11.2024 ist Bestandteil der Verordnung.

1. Am Parkplatz (im Lageplan Ziffer 1)
2. Sebastianstraße (im Lageplan Ziffer 2)
3. Kurt-Schumacher-Allee (Rathaus - im Lageplan Ziffer 3)
4. Kurt-Schumacher-Allee (Realschule - im Lageplan Ziffer 5)
5. Naabwiesenparkplatz (im Lageplan Ziffern 25, 26, 27 und 32)
6. Söllnerstraße (Notaufnahme – im Lageplan Ziffer 34)
7. Max-Reger-Halle (im Lageplan Ziffer 18)

(3) Die Mindestparkgebühr beträgt 0,40 €. Beim Einwurf von Geldbeträgen, die keine volle Minute Parkzeit ergeben, wird jeweils auf die nächste volle Minute aufgerundet.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

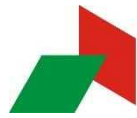
Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.11.2006 i.d.F. vom 16.12.2013 außer Kraft. Die Gebühren nach § 1 für das Parken an Parkscheinautomaten müssen jedoch erst entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.

Weiden i.d.OPf., .....  
Stadt Weiden i.d.OPf.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**Beschlusnummer: 173**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 25 Nein: 11**





## **8 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 30.06.2025**

---

Nach § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) war ab dem 1. Mai 2023 das sogenannte Deutschlandticket für die

bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einzuführen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhält für die Anerkennung des Deutschlandtickets

Ausgleichsleistungen vom Freistaat Bayern, deren Berechnung an den Fahrgeldeinnahmen des Basisjahrs 2019 anknüpft. Die Ausgleichsleistungen konnten zunächst nur bis Jahresende 2023, dann bis zum 31.12.2024 als hinreichend gesichert angesehen werden. Aus diesem Grund wurde das Deutschlandticket auch nur bis zum 31.12.2024 im Stadtbus Weiden anerkannt.

Mittlerweile ist die Anschlussfinanzierung für das Jahr 2025 gewährleistet. Aus diesem Grund, aber insbesondere auch um für die Weidener Fahrgäste die Attraktivität des ÖPNV insbesondere in der Stadt Weiden i.d.OPf. weiter zu fördern, soll im Stadtbus das Deutschlandticket, das seit 01.09.2023 auch das vom Freistaat Bayern eingeführte und finanzierte Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beinhaltet, weiter bis zum 30.06.2025 anerkannt werden.

Die finanziellen Folgen lassen sich durch pauschalierende staatliche Ausgleichssysteme verständlicher Weise nicht 1:1 kompensieren. Die Ausgleichregelung mit unserem Stadtbus-Verkehrsunternehmen erfolgt dabei weiterhin auf Grundlage unseres bisherigen Verkehrsvertrags (Defizitvereinbarung).

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

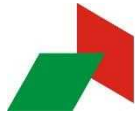
Erlösausfälle bei den Fahrgastzunahmen (im Vergleich zu 2019 zeigen sich Fahrgaststeigerungen) werden mit dem Deutschlandticket nicht gänzlich ausgeglichen. Auch ggf. zusätzlich erforderliche Verstärkerbus-Mehrausgaben, die bei evtl. Fahrgaststeigerungen anfallen, werden nicht erstattet. Demzufolge ist wegen der pauschalierenden Betrachtungsweise keine vollständig deckungsgleiche, sondern eher eine näherungsweise finanzielle Aufwandsneutralität zu erwarten.

### **Beschluss:**

Im Stadtbus Weiden wird das Deutschlandticket, einschließlich dem Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern, vorläufig bis zum 30.06.2025 weiter anerkannt.

**Beschlusnummer:** 174

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0



**9 Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als Vertreter der PI Weiden i.d.OPf.**

---

Gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als beratendes Mitglied anzugehören. Das zu bestellende Mitglied und die Stellvertretung ist vom zuständigen Polizeipräsidium zu benennen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

Das bisher bestellte Ausschussmitglied Herr Polizeidirektor Markus Fuchs und dessen Ausschussstellvertreter Thomas Meiler wurden beide versetzt und stehen dem AJHSF zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Mit E-Mail des Polizeipräsidioms Oberpfalz- Sachgebiet E3 - vom 11. November 2024 wurde mitgeteilt, dass zukünftig der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. - Herr Polizeidirektor Thomas Hecht – als beratendes Mitglied und als Stellvertreter Herr Polizeihauptkommissar Andreas Sennert seitens der PI Weiden für den AJHSF zur Verfügung stehen.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 19 AGSG, §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - StadtjugendamtsS) ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen Herrn Polizeidirektor Thomas Hecht als beratendes Mitglied und Herrn Polizeihauptkommissar Andreas Sennert als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu bestellen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

In den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen wird

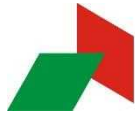
1. Herr Polizeidirektor Thomas Hecht als beratendes Mitglied und
2. Herr Polizeihauptkommissar Andreas Sennert als stellvertretendes beratendes Mitglied

bestellt

**Beschlusnummer:** 175

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0

**10 Bestellung eines beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als Vertreter für das Jobcenter Weiden-Neustadt**



**Sachstandsbericht:**

Gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) als beratendes Mitglied anzugehören. Das zu bestellende Mitglied ist vom Leiter oder der Leiterin des Jobcenters zu benennen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

Für das Jobcenter Weiden-Neustadt war bisher Frau Miriam Pausch als beratendes Mitglied für den AJHSF bestellt. Mit E-Mail des Geschäftsführers des Jobcenters Weiden-Neustadt vom 28. November 2024 wurde bekannt gegeben, dass Frau Pausch das Jobcenter Weiden-Neustadt zum 31. Dezember 2024 verlässt und insoweit zukünftig nicht mehr dem AJHSF zur Verfügung stehen wird. Als Nachfolgerin wird seitens der Jobcentergeschäftsführung die Integrationsfachkraft für den Vermittlungsbereich der unter 25-Jährigen – Frau Viktoria Olesiak - als beratendes Mitglied für den AJHSF vorgeschlagen. Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 19 AGSG, §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - StadtjugendamtsS) ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF durch den Stadtrat eine Beschlussfassung in offener Abstimmung erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, Frau Viktoria Olesiak als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu bestellen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

Frau Viktoria Olesiak wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

**Beschlusnummer:** 176

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 0

Um 16:17 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung mit dankenden Worten und einem kurzen Rück- und Ausblick.

Weiden i.d.OPf., 16.12.2024



gez.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

gez.  
Sebastian Hammer  
Protokollführung